

Ausleih-Regeln der Jagdgenossenschaft Stimpfach

Stand 22.02.2015

1. Für das Ausleihen der Maschinen der Jagdgenossenschaft Stimpfach wird eine Gebühr erhoben. Jagdgenossen und Bürger der Gemeinde Stimpfach können die Maschinen ausleihen. Für Nicht-Jagdgenossen gelten höhere Gebühren.
2. Die Gebühren sind im Ausleihverzeichnis im Internet unter www.jg-stimpfach.de einzusehen.
3. Der Bauhof der Gemeinde Stimpfach kann die Maschinen gebührenfrei ausleihen.
4. Alle örtlichen Vereine und Institutionen (Kindergarten, Kirchengemeinde, ...) können die Biertischgarnituren gebührenfrei ausleihen.
5. Beim Abholen und Zurückstellen muss der Ausleihende für eine ausreichende Anzahl an Helfern sorgen (bei Gerüst, Rüttelplatte, ...), so dass Auf- und Abladen ohne Hilfe des Unterstellers erfolgen kann.
6. Termine zur Abholung und Zurückgabe sind rechtzeitig mit dem Untersteller abzustimmen. Generell ist das Ausleihen beim Untersteller sowohl beim Abholen und als auch beim Zurückstellen anzuzeigen – die Maschine darf nicht einfach abgeholt oder zurückgestellt werden.
7. Das Formular „Maschinenverleih“ ist immer und vollständig auszufüllen.
8. Der Ausleiher hat das Gerät sorgfältig zu behandeln.
9. Jegliche Schäden sind vor und nach der Benutzung dem Untersteller anzuzeigen.
10. Alle verursachten Schäden sind vom Ausleihenden zu bezahlen. Der Untersteller informiert darüber den Vorstand. Die Art der Reparatur wird vom Vorstand entschieden und muss in jedem Fall fachmännisch durchgeführt werden – dies kann durch den Ausleiher oder durch eine Werkstatt erfolgen.
11. Verschleiß ist dem Untersteller anzuzeigen. Verschleißteile werden von der Jagdgenossenschaft ersetzt. Beim Mulcher sind die Schlegel vom Untersteller zu wechseln.

12. Die Maschinen sind sauber, abgeschmiert und vollgetankt zurückzugeben.
13. Eine Weitergabe oder eine Weitervermietung der Maschine an weitere Nutzer ist untersagt – generell muss die Maschine zur Übergabe an den Untersteller zurück.
14. Die Nutzung der Maschine hat im Rahmen der jeweiligen technischen Leistungsfähigkeit zu erfolgen. Die Leistung des Traktors darf weder zu gering noch zu groß sein. Die Maschine darf nicht überbeansprucht werden.
15. Eine gewerbliche Nutzung (z.B. als Lohnunternehmer) der Ausleihgegenstände ist nicht gestattet.
16. Die Anhänger und Anbaugeräte der Jagdgenossenschaft Stimpfach sind nicht versichert. Der Ausleihende hat für die entstandenen Schäden vollständig zu haften.
17. Die Dokumentation der Nutzung erfolgt durch das Maschinenverleih-Formular beim Untersteller. Der Untersteller vermerkt darin Ausleihen, Rückgabe und Nutzungsdauer sowie die finanzielle Abwicklung.
18. Haftungsausschluss: Der Nutzer hat die Verpflichtung, die Sicherheitseinrichtungen der Maschinen zu überprüfen. Die Jagdgenossenschaft haftet nicht für entstandene Schäden.